

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 10.306/6-4/86

Entwurf eines Abgabenänderungs-
gesetzes 1986.

1010 Wien, den 2. September 1986
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft
Scheer
Klappe 6249 Durchwahl

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	57-GE/9 86
Datum:	05. SEP. 1986
Verteilt:	5.9.86 <i>le</i>

An
das Bundesministerium für Finanzen
in

W i e n

Dr. Wassnerbauer

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 22. Juli 1986, GZ. 06 0102/16-IV/6/86 zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986 wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z. 7 (§ 33 Abs. 3 bis 8 EStG 1972):

Durch diese Änderung werden nicht nur die Steuerabsetzbeträge erhöht, sondern auch die Einschleifgrenzen auf eine vollkommen neue Basis gestellt. Durch das neue Einschleifen könnte eine Benachteiligung niedrigster Pensionen eintreten, d.h., daß sie durch die Lohnsteuerreform überhaupt nicht profitieren bzw. sogar netto schlechter gestellt würden als brutto. Da sich bisher weder die Sozialversicherungsträger noch der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit diesem Problem rechnerisch auseinandergesetzt haben, wird das ho. Ressort umgehend die Auswirkungen auf diesen Personenkreis näher untersuchen. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird innerhalb einer Woche nachgereicht.

Zu Art. I Z. 13 (§ 47 Abs. 4 EStG 1972):

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, dem der Entwurf zur Stellungnahme übermittelt wurde, hat hiezu folgendes mitgeteilt:

"Durch die Neufassung des § 47 Abs. 4 EStG kann ein Steuerpflichtiger - der Anspruch auf zwei Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung und einen Anspruch auf einen Ruhe(Versorgungs)bezug hat - mit den zur Pensionsleistung verpflichteten Stellen vereinbaren, daß die Auszahlung dieser Bezüge nur von einer Pensionsstelle vorgenommen wird (nach dem genauen Wortlaut dieser Regelung dürfte in Zukunft keine Grundlage mehr für eine Zession der Pension an den früheren Arbeitgeber bestehen).

Durch die gemeinsame Auszahlung würde sich eine getrennte Versteuerung erübrigen und es wäre daher auch nicht mehr ein amtswegiger Jahresausgleich gemäß § 72 Abs. 3 EStG durchzuführen, wenn die Pensionsbezüge S 120.000,-- jährlich übersteigen.

Eine solche Vorgangsweise würde sich jedoch für jene Pensionisten nachteilig auswirken, bei denen ein amtswegiger Jahresausgleich deswegen nicht in Betracht kommt, weil ihre gesamten Pensionseinkünfte den genannten Grenzbetrag nicht übersteigen (diesem Nachteil stünde lediglich der Vorteil des Erfordernisses von nur einer Lohnsteuerkarte gegenüber).

Aber selbst in jenen Fällen, in denen ein amtswegiger Jahresausgleich durchzuführen ist, wirkt sich die getrennte Versteuerung von Pensionen vorteilhaft für den Pensionisten aus. Dies deshalb, weil bei einer solchen Versteuerung der Steuerabzug durch die dem Steuersystem immanente Steuerprogression vorerst geringer ist. Die sich dadurch ergebenden Mehrbeträge können vom Pensionisten gewinnbringend bei einem Geldinstitut für einen beachtlich langen Zeitraum angelegt werden, weil der amtswegige Jahresausgleich zumeist erst in

der zweiten Jahreshälfte des nächstfolgenden Kalenderjahres durchgeführt wird.

Außerdem könnte eine gemeinsame Pensionsauszahlung bei den Pensionsempfängern zu der Annahme führen, daß die bezugsauszahlende Stelle auch Meldungen - die für den Pensionsbezug von der nichtauszahlenden Stelle maßgeblich sind - entgegennimmt. So könnte es geschehen, daß Meldungen - selbst wenn sie an die nichtauszahlende Stelle weitergeleitet werden - dort zu spät einlangen und es dadurch zu Überbezügen kommt.

Solche Überbezüge könnten bei rechtzeitiger Meldung mangels eines Rückforderungstatbestandes gemäß § 107 ASVG nicht rückgefordert werden.

Weiters könnte die fast völlige Trennung des Pensionsbeziehers von jener Versicherungsanstalt, die nicht mehr direkt auszahlt, dazu führen, daß der Pensionsbezieher glaubt, nur eine (besonders hohe) Pension von der einen - nämlich der auszahlenden Versicherungsanstalt - zu erhalten. Das aber beseitigt die Verbindung zwischen Beitragszahlung und gebührender Leistung.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß zwar für den steuerlichen Wirksamkeitsbeginn einer Vereinbarung gemäß § 47 Abs.4 EStG eine Regelung getroffen worden ist, nicht jedoch, ob und wann diese Vereinbarung widerrufen werden kann."

Hiezu wird vom Standpunkt des ho. Ressorts ergänzend noch folgendes bemerkt:

Da § 47 EStG 1972 sich nach Auskunft des Bundesministeriums für Finanzen nur auf lohnsteuerpflichtige Personen bezieht und daher die veranlagungs- und damit einkommensteuerpflichtigen Bezieher einer ausländischen Pension von der im § 47 Abs.4 EStG 1972 vorgesehenen Regelung nicht erfaßt sind, geht die Zitierung des § 25 Abs.1 Z.3 EStG 1972 im § 47 Abs.4 erster Satz EStG 1972 ins Leere.

Es wird vorgeschlagen, in die Erläuterungen eine entsprechende Klarstellung dahingehend, daß ausländische Pensionen von § 47 Abs.4 EStG 1972 nicht erfaßt werden, aufzunehmen.

Im übrigen hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger noch folgende Äußerung übermittelt:

"Zu Art.I Z.18 (§62 Abs.2 Z.9 EStG):

Um eine doppelte Berücksichtigung der Freibetrages gemäß § 106 Abs.3 zu verhindern - was bei Leistungsbezügen von verschiedenen Pensionsversicherungsträgern möglich wäre - ist es zweckmäßig, die Anwendung dieser Regelung auf einen Träger einzuschränken (z.B. auf denjenigen, der auch den Hilflosenzuschuß ausbezahlt oder der die gemeinsame Auszahlung der Pensionen vornimmt oder Zuordnung des Freibetrages zur ersten Lohnsteuerkarte).

Zu Art. I Z.23 (§ 72 Abs.1 und 2 EStG):

Bei Pensionisten mit nur einer (Dauer-) Lohnsteuerkarte ist der Jahresausgleich gemäß § 72 Abs.1 EStG vom Pensionsversicherungsträger durchzuführen. In den Fällen des Abs.2 lit.b kann es somit zu einer doppelten Jahresausgleichsdurchführung kommen."

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67 in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

S p i n d l e r

Dem

Präsidium des Nationalrates

in WIEN, I.

Parlament

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/1961, zur gefälligen Kenntnisnahme.

25 Mehrereemplare der **ho.**

Stellungnahme liegen bei.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister
S p i n d l e r